



Lizenz- und Nutzungsvereinbarung für NAVA-Teststellung

(folgend Vereinbarung)

§ 1 Allgemeines

Diese Lizenz- und Nutzungsvereinbarung ist ein rechtsgültiger Lizenz- und Nutzungsvertrag zwischen Ihnen, als Vertretung der Gesellschaft (Personen-, Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft) von der Sie bestellt sind (folgend Sie) und der syqlo GmbH (folgend „syqlo“) für den von syqlo entwickelten Dokumentations-Service für Versorgungsleitungen (folgend „NAVA“).

Kompatible Smartphones mit einer stets fehlerfreien Installation des jeweils neuesten Betriebssystems Android bzw. iOS, sowie Desktop-PCs oder -Macs, bzw. Notebooks mit der neusten Version des jeweiligen Betriebssystems und die stets neuste Version des Browsers Google Chrome sowie ein gültiger Google-Account bzw. eine Apple-ID sind Voraussetzung für die Nutzung von NAVA. Die entsprechend kompatiblen Geräte, die für die Nutzung von NAVA vorausgesetzt werden, werden von syqlo in einer Kompatibilitätsliste veröffentlicht. Die vorausgesetzten Geräte, Betriebssysteme oder Software sind nicht Bestandteil unserer Lieferung oder des Lizenzvertrages. Eine fehlende, fehlerhafte oder nicht lauffähige Version oder das Fehlen der oben genannten Voraussetzungen sind kein Grund für die Rückgabe von NAVA.

Durch die Benutzung von NAVA erklären Sie sich als natürliche oder juristische Person mit dieser Vereinbarung vollständig einverstanden. Für den Fall, dass Sie die Software im Auftrag Dritter benutzen, gewährleisten Sie, dass Sie das Recht für die Vertretung der dritten Partei innehaben und sich durch die Benutzung auch die dritte Partei mit dieser Vereinbarung einverstanden erklärt. Wenn Sie diesen und den folgenden Bedingungen nicht vollständig zustimmen, dürfen Sie die Software nicht verwenden.

§ 2 Eigentum

syqlo besitzt und behält alle Rechte, das Eigentum und alle Ansprüche an NAVA, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte. Diese Vereinbarung überträgt Ihnen kein Eigentum an der Software. Mit Ausnahme der in Paragraph 4 und 5 bezeichneten Rechte erwerben Sie keinerlei Rechte an der Software.

§ 3 Lizenzerteilung

- (1) Hiermit erteilt syqlo Ihnen eine nicht-ausschließliche, widerrufliche, zeitlich begrenzte, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung von NAVA vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die in dieser Vereinbarung enthalten sind.
- (2) Diese Lizenzen werden Ihnen bis zum 30. November 2018 kostenlos und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt, ausgenommen die Funktionsfähigkeit von NAVA, und folglich übernimmt syqlo Ihnen gegenüber keine Gewährleistung im Hinblick auf NAVA. syqlo stellt für diese Lizenzen einen eingeschränkten Produkt-Support zur Verfügung. Sie dürfen diese nicht in einer Produktionsumgebung verwenden.
- (3) Für Vertragsbeginn nach dem 16. November 2018 erteilt syqlo Ihnen eine nicht-ausschließliche, widerrufliche, zeitlich auf 14 Tage begrenzte, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung von NAVA vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die in dieser Vereinbarung enthalten sind.
 - a. Der 14-tägige Testzeitraum beginnt mit dem Werktag nach Erhalt des Admin-Zugangs zu NAVA.
- (4) Mit dem Ablauf der Lizenzen werden alle Ihre Nutzeraccounts deaktiviert und diese Vereinbarung endet. Eine weitere Benutzung von NAVA wird anderswo geregelt.



- (5) syqlo behält sich das Recht vor, Ihnen die Lizenzen für den Testzugang jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Ersatzleistung zu entziehen.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

- (1) NAVA darf nicht vervielfältigt, weitergegeben oder dekompiert (d.h. in den Quellcode rückübersetzt) werden. Durch diese Vereinbarung werden Ihre Rechte nach §§ 69c Nr.3, 69d Abs. 2 und 3 und 69e des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nicht eingeschränkt. Falls Sie NAVA zurückentwickeln, dekompiert oder disassemblieren (nachfolgend „Dekompiert“ genannt) möchten, um eine Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gemäß § 69e UrhG zu erreichen, haben Sie syqlo vor der Dekompilierung von NAVA zu kontaktieren und die Bereitstellung der für das Erreichen einer solchen Interoperabilität erforderlichen Informationen anzufordern. Stellt syqlo diese Informationen bezüglich der Interoperabilität ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung, ist der Kunde nicht zur Dekompilierung des Computerprogramms berechtigt.
- (2) Grundsätzlich ist die Nutzung von NAVA an einzelne Nutzer gebunden. D.h. NAVA darf nicht von mehreren natürlichen Personen über einen Benutzer-Account benutzt werden. syqlo behält sich eine Überprüfung zu jeder Zeit vor.
- (3) Es ist Ihnen nicht erlaubt und Sie dürfen keiner anderen Person gestatten:
- irgendeinen Teil von NAVA zu kopieren (außer zu Sicherungszwecken), unterzulizensieren, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen.
 - die Software ganz oder teilweise zu verändern oder abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren.
 - NAVA in Bereichen mit besonderem Risiko verwenden, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb relevanter Systeme erfordern und in denen ein Ausfall der Software zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen kann (Tätigkeiten mit hohem Risiko und Tätigkeiten mit hoher Verfügbarkeit, insbesondere der Betrieb von Kernkraftanlagen, Waffensystemen, Flugnavigations- oder Flugkommunikationssystemen, lebenserhaltender Systeme oder Geräte, Maschinen- und Produktionsprozessen in der Herstellung von Pharmazeutika und Lebensmitteln). syqlo gewährleistet oder garantiert nicht, dass die Software für den Gebrauch in Bereichen mit besonderem Risiko geeignet ist.
- (4) syqlo behält sich alle Rechte vor, um eine unbefugte Nutzung der Software Ihrerseits zu untersagen oder zu stoppen, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz geltend zu machen. Eine unbefugte Nutzung Ihrerseits kann zu strafrechtlicher Verfolgung gemäß den einschlägigen Gesetzen führen.

§ 5 Ihre Pflichten

Die Einrichtung einer funktionsfähigen und stets aktuellen Hardware- und Softwareumgebung für die Software liegt allein in Ihrer Verantwortung. Das gleiche gilt für regelmäßige Datensicherungen in Ihrem EDV-System.

§ 6 Wirkung der Kündigung oder des Ablaufs der Lizenz

Die Kündigung, der Ablauf oder der Entzug der nach diesem Vertrag eingeräumten Lizenz führt zu einem sofortigen Ende Ihres Rechts auf Nutzung von NAVA. Sie werden dann keine weiteren Updates erhalten und Ihre Accounts werden deaktiviert. Der Zugang zu NAVA ist damit weder in den Smartphone-Apps noch in der Web-App möglich.

§ 7 Technischer Support

syqlo bietet technische Support-Dienstleistungen an. Siehe www.hilfe.nava.app. Die Erbringung von technischem Support liegt im alleinigen Ermessen von syqlo und ist mit keinerlei Garantie oder Gewährleistung verbunden. Es



liegt in Ihrer Verantwortung, alle Ihre vorhandenen Daten, Software und Programme zu sichern, bevor Sie von syqlo technischen Support erhalten. syqlo behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen jeden technischen Support zu verweigern, auszusetzen oder zu kündigen.

§ 8 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

- (1) Gemäß §1 Abs. 2 wird Ihnen NAVA kostenlos zu Testzwecken überlassen. Folglich schließt syqlo jegliche Gewährleistung oder Haftung aus.
- (2) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet syqlo ausschließlich innerhalb folgender Grenzen Schadensersatz:
 - a. Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen beruht und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“). Schadensersatzansprüche für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt eintreten, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.
- (3) Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung von syqlo auf die Schadenssumme beschränkt, die von ihm bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch war.
- (4) Vorhersehbare Schäden nach Ziffer (3) sind auf eine maximale Versicherungssumme von 3.000.000 € bei Sachschäden und bei Vermögensschäden je Schadensereignis begrenzt.
- (5) Sie gewährleisten, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien (z.B., aber nicht ausschließlich Bestandspläne) im Rahmen des Testeinsatzes vollumfänglich frei von Rechten Dritter sind oder Sie die Rechte dafür innehaben und auch aus rechtlicher Sicht für die Nutzung von NAVA zur Verfügung gestellt werden dürfen. syqlo übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Rechte Dritter (z.B. Marken-, Geschmacksmuster oder Patentrechte) durch die Nutzung der übermittelten Daten berührt werden.
- (6) Es wird ausdrücklich klargestellt, dass syqlo keinen Support für NAVA im Rahmen des Testeinsatzes leistet.
- (7) NAVA im Probetrieb ersetzt nicht die normalen Prozesse bei dem Netzbetreiber. Die vollständige und fehlerfreie Funktionalität von NAVA im Testbetrieb wird von syqlo nicht garantiert.
- (8) Sie sind verantwortlich für Ihre Inhalte und Daten, die mit NAVA erzeugt werden, insbesondere für den Datenschutz.
- (9) Unter keinen Umständen haftet syqlo Ihnen gegenüber oder gegenüber sonstigen Personen für Schäden aus entgangenem Gewinn, Verlust von Goodwill, oder für mittelbare oder besondere Schäden oder Neben- oder Folgeschäden, oder auf Schadensersatz aufgrund von Fahrlässigkeit jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz für Arbeitsunterbrechung, Datenverlust, Ausfall oder Fehlfunktion von Computern oder für irgendwelche sonstigen Schäden oder Verluste. In keinem Fall haftet syqlo für Schäden, selbst wenn syqlo auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

§ 9 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen



oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am ehesten entspricht. Dies gilt auch für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

- (3) syqlo behält sich das exklusive Recht vor, diese Vereinbarung zu jeder Zeit zu ändern und zu ergänzen. Sie haben dieses Recht nicht.
- (4) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

syqlo GmbH

7. November 2018